

2. Wir wissen aber auch, daß in der Deutschen Demokratischen Republik die Interessen des einzelnen allein dann gewahrt werden können, „wenn man“, wie Polak ausführt, „für die Interessen des Ganzen, des Gemeinsamen einsteht, da nur auf der Grundlage der Gemeinsamkeit, des allgemeinen, des gesellschaftlichen, des staatlichen Interesses die Interessen des einzelnen aufblühen und zur Entfaltung kommen“⁶. Gerade in unserem Strafrecht sehen wir die Verschmelzung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen sehr deutlich. Sie zeigt sich z. B. im rechtlichen Schutz des Bürgers, im Schutz seiner Gesundheit, seiner Würde, seines Eigentums usw., also in Interessen des einzelnen, die in unserer Republik untrennbar mit den Interessen der Gesellschaft verbunden sind. Die Tatsache, daß es bei uns — im Gegensatz zur Westzone — zwischen dem Staat und dem einzelnen Bürger keinen prinzipiellen Widerspruch gibt, bedeutet, daß es bei der Funktion des Verteidigers nicht mehr um den Schutz des Beschuldigten gegenüber dem Staat gehen kann⁷. Dieses Moment, das für den Verteidiger in einem bürgerlichen Staat in erster Linie kennzeichnend ist, tritt vielmehr in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat völlig zurück im Hinblick auf die der Rechtsprechung gestellten Aufgaben, die gemäß § 2 Abs. 1 GVG i. d. F. vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S 756) auf den Sieg des Sozialismus, auf die Einheit Deutschlands und auf den Frieden gerichtet sind. Mit Recht wird deshalb in § 14 GVG gefordert, daß der Rechtsanwalt in seiner gesamten Tätigkeit, also auch bei der Verteidigung, „zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bevölkerung und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen“ hat.

Demnach besteht das zweite Wesensmerkmal der Funktion des in unserer Republik tätigen Verteidigers darin, die Interessen des Beschuldigten, insbesondere dessen prozessuale Rechte, auf der Basis der Interessen der Gesellschaft zu wahren⁸. Das kann allerdings in verschiedener Hinsicht geschehen, je nachdem, welcher Standpunkt gegenüber der Beschuldigung zu vertreten ist⁹.

a) Da sind zunächst die Fälle, in denen die Hilfe des Verteidigers auf die Widerlegung der Beschuldigung zu richten ist. Zweifellos handelt es sich hier um verhältnismäßig seltene Fälle, denn für den sozialistischen Strafprozeß ist ja die unbegründete Beschuldigung, insbesondere die unbegründete Anklageerhebung, keineswegs charakteristisch. Für ihn ist im Gegenteil bezeichnend, daß vor allem die an das Gericht herangetragene Beschuldigung, insbesondere die Anklage, exakt mit der sozialistischen Gesetzlichkeit übereinstimmt. Das heißt aber nicht, daß sich der Verteidiger vor einer Widerlegung der Beschuldigung hüten müßte. Es läßt sich nicht immer im voraus sagen, ob im gegebenen Fall die Hilfe des Verteidigers auf die Widerlegung der Beschuldigung zu richten ist, und ob der jeweilige Strafprozeß gerade zu diesen Fällen zählt.

Hierfür ein Beispiel: Die Beschuldigte war Verkäuferin auf dem Wochenmarkt. Im Winter benutzte sie dort einen Heizofen. Eines Nachts brannten zahl-

reiche Verkaufsstände ab. Als Brandursache wurde der Heizofen ermittelt, der offenbar von der Beschuldigten abends nicht ausgeschaltet worden war. Nunmehr wurde wegen fahrlässiger Brandstiftung Anklage erhoben. Die Beschuldigte will jedoch freigesprochen werden und schildert ihrem Verteidiger, daß sie zwar möglicherweise den Heizofen nicht ausgeschaltet habe, daß dieser aber nachts auch von einer unbefugten Person benutzt und dann nicht ausgeschaltet worden sein könnte.

Hier kann also nicht im voraus gesagt werden, ob ein Strafprozeß vorliegt, in welchem die Hilfe des Verteidigers auf die Widerlegung der Beschuldigung zu richten ist. Trotzdem wird man erwarten müssen, daß der Verteidiger dies tut. Da er das Interesse der Beschuldigten aber auf der Basis der Interessen der Gesellschaft zu wahren hat, wird er sich bei dem bisherigen Sachverhalt vergewissern müssen, ob der Heizofen nachts tatsächlich auch von einer unbefugten Person benutzt worden sein könnte. Gesetzt den Fall — wie es sich vor dem Stadtbezirksgericht Berlin-Treptow tatsächlich zugetragen hat —, der Verteidiger erlangt Anhaltspunkte, wonach zur Tatzeit Jugendliche heimlich in den Verkaufsständen gewesen sind und vermutlich auch den Heizofen benutzt haben, so hat er der Beschuldigten zu helfen, daß sie freigesprochen wird. Das Interesse der Beschuldigten stimmt unter diesen Umständen mit dem Interesse der Gesellschaft, nämlich die Beschuldigte bei einer ihr nicht nachgewiesenen Straftat freizusprechen, überein.

Schon dieses verhältnismäßig einfache Beispiel bestätigt uns, daß es bei der Hilfe des Verteidigers nur darum gehen kann, die berechtigten Interessen des Beschuldigten zu wahren. Wer würde es verstehen, wenn der Verteidiger im vorliegenden Strafprozeß der Beschuldigten zu einem Freispruch verhelfen wollte, obwohl bewiesen ist, daß die Beschuldigte durch fahrlässiges Nichtausschalten des Heizofens den Brand verursacht hat? Ein Interesse der Beschuldigten, dennoch freigesprochen zu werden, ließe sich mit den Interessen der Gesellschaft nicht vereinbaren.

b) Kommen wir zu den Fällen, in denen die Hilfe des Verteidigers auf die Milderung der Beschuldigung zu richten ist. Diese Fälle, die eine abgeschwächte Form der Widerlegung der Beschuldigung darstellen, sind häufiger, obgleich die Funktion des in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Verteidigers auch nicht darin besteht, obligatorisch die Beschuldigung zu mildern. Denn für den sozialistischen Strafprozeß ist die nur teilweise begründete Beschuldigung auch nicht charakteristisch.

Auch dafür ein Beispiel: Der Beschuldigte war stellvertretender Leiter einer Zweigstelle des Deutschen Reisebüros. Anfang Mai 1959 eignete er sich in drei verschiedenen Fällen Geldbeträge an, die von Kunden des Reisebüros eingezahlt worden waren. Der Gesamtbetrag belief sich auf 900 DM. Um eine Aufdeckung zu verhindern, vernichtete er die Unterlagen für die Einzahlungen. Wegen des Angriffs auf gesellschaftliches Eigentum in einem schweren Fall angeklagt, droht ihm nunmehr eine Zuchthausstrafe. Daraufhin wendet er sich an seinen Verteidiger mit der Bitte, dem Gericht darzulegen, daß ein schwerer Fall nicht vorliege und somit eine Gefängnisstrafe ausreichend sei.

Auch hier kann nicht im voraus gesagt werden, ob die Hilfe des Verteidigers auf die Milderung der Beschuldigung gerichtet werden muß. Dennoch wird man einräumen müssen, daß der Verteidiger dem Beschuldigten besonders unter dem Gesichtspunkt der Milderung der Beschuldigung zu helfen hat.

Da der Verteidiger das Interesse des Beschuldigten wiederum auf der Basis der Interessen der Gesellschaft wahren muß, wird er bestrebt sein, über etwaige mildernde Umstände Gewißheit zu erlangen. Gesetzt

⁶ Polak, Die neue Etappe in der Entwicklung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates'. Staat und Recht 1958, Nr. 3, S. 236.

⁷ vgl. Benjamin, Fragen der Verteidigung und des Verteidigers, NJ 1951 S. 53.

⁸ vgl. Helm, Zum Recht auf Verteidigung und zur Stellung des Verteidigers, Staat und Recht 1956, Nr. 6, S. 728; ferner Goljakow, Der Rechtsanwalt im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1954 (russ.), deutsch; als Manuskript gedruckte überarbeitete Rohübersetzung, herausgegeben vom Deutschen Institut für Rechtswissenschaft, Potsdam-Babelsberg 1957, S. 56 des I. Kapitels; ferner Glatz, Aus der Arbeit der Advokatur in der CSR, in: Über die Rechtsanwaltschaft in der Volkswirtschaft, herausgegeben vom Ministerium der Justiz der DDR, Berlin 1956, S. 25.

⁹ vgl. Sawitzki, Die Aufgaben und die Stellung des Verteidigers im sowjetischen Strafprozeß, Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst 1956, Nr. 13, Sp. 386.